

Förderprogramm Nachhaltig Bauen und Sanieren



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Für Rückfragen wenden Sie sich an:
Frauke Daemgen
Tel: 07472 165-506
frauke.daemgen@rottenburg.de

Förderantrag für den Förderbereich 6 „Dach- und Fassadenbegrünung“

Ich / Wir beantragen

Name des Antragstellers

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Email

Bank*

IBAN*

BIC*

Einen Zuschuss für die Maßnahme in Höhe von

Straße / Flurstück Stadtteil

*freiwillige Angabe

Angaben zur Maßnahme

☐ Extensive Begrünung von qm Nettovegetationsfläche

Intensive Begrünung von qm Nettovegetationsfläche

Pflanzen mit Rankgerüst

Anzahl folgender Pflanzen

Eine Dachbegrünung ist im Bebauungsplan und / oder in der Baugenehmigung vorgeschrieben

☐ Nein ☐ Ja Falls ja in folgendem Umfang

Anlagen zum Antrag

(die aufgelisteten Unterlagen sind mit dem Antragsformular abzugeben)

- ☐ **Planunterlagen** – Lageplan mit Maßangaben, aus dem die Fläche des zu begrünenden Dachs oder der zu begründenden Fläche ersichtlich ist
- ☐ **Maßnahmenbeschreibung**, die unter anderem eine Beschreibung des Schichtaufbaus der Dachbegrünung erhält (z.B. Detailschnitt).
- ☐ **Angebot**
- ☐ **Aussagekräftige Fotos der zu begrünenden Fläche bzw. Fassade**
- ☐ Ggfs. erforderliche Genehmigungen (z.B. vom Denkmalschutz, Baugenehmigungen)
- ☐ Bei Mieter*innen: Genehmigung des Eigentümers zur Anbringung

Erklärungen der Antragsteller / des Antragstellers / der Antragstellerin

- ☐ Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- ☐ Es wird bestätigt, dass es sich um die Neuanlage einer Dach- bzw. Fassadenbegrünung handelt.
- ☐ Es wird bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch noch keine Liefer- oder Leistungsverträge unterschrieben wurden. (Planungsleistungen sind förderunschädlich)
- ☐ Die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ wird vollumfänglich anerkannt.
- ☐ Mir / Uns ist bewusst, dass für etwaige Instandsetzungsmaßnahmen am Äußeren des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt- oder Dorfbildsatzung die Vorgaben der Satzung einzuhalten sind und dazu eine Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung notwendig ist.
- ☐ Das Formular „Informationen zur Datenerhebung“ ist Bestandteil dieses Antrags und wurde von mir / uns zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Stadtplanungsamtes

Dem Antrag wird wie vorgelegt zugestimmt

☐ Ja

☐ Nein

Dem handschriftlich geänderten Antrag wird zugestimmt

☐ Ja

Rottenburg am Neckar, den

Auszug aus der Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Diese Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag für Gebäude auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
3. Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Unterlagen für Antrag und Auszahlung können im Original oder digital eingereicht werden.
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
6. Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
7. Das zu fördernde Vorhaben muss die jeweiligen Vorgaben von planungs- und baurechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, Altstadt- oder Dorfbildsatzung etc.) einhalten.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie.
9. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
10. Die Durchführung der Maßnahme ist gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids, innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und abzurechnen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
11. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes verlängert werden. In diesem Fall können einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG, Artenschutzgesetze, bei den Fördertatbeständen festgelegte Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme innerhalb des beim Fördertatbestand genannten Zeitraums entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheids für die Fördermittel gilt.
13. Eine Kombination der Fördermittel innerhalb dieser Förderrichtlinie ist wie folgt möglich:
Förderbereich 1 kann mit 2,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 2 kann mit 1,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 3 kann mit 4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 4 kann mit 1,2,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 5 kann mit 1,2,4,6,7 verbunden werden
Förderbereich 6 kann mit 1,2,4,5,7 verbunden werden
Förderbereich 7 kann mit 1,2,4,5,6 verbunden werden
14. Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss durch den Antragsteller gegebenenfalls mit den anderen Fördergebern abgeklärt werden.
15. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
16. Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen mindestens 100,00 € (Bagatellgrenze).
17. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich eine Besichtigung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der geförderten Maßnahmen, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
18. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Antragsteller.
19. Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Hiermit weisen wir ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin, falls Fördermittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Stadt Rottenburg aufgrund von § 93 a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung über die gewährten Subventionen zu machen.

Förderbereich 6: Dach- und Fassadenbegrünung

1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert wird die fachgerechte intensive oder extensive Begrünung von Dächern und Fassaden mit geeigneten Pflanzen. Gefördert werden Maßnahmen, die über die gesetzlichen, im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Flächen hinausgehen.
- 1.2. Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes sowie Mieter. Mieter haben die Genehmigung des Eigentümers zur Anbringung vorzulegen.
- 1.3. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Nettovegetationsfläche von mindestens 30 m². Aussparungen von bis zu 1,0 m² pro Einzelfläche (Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden dabei nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstiger Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.
- 1.4. Die Substratdicke muss bei Bestandsdächern mindestens 8 cm betragen. Bei neuen Dächern muss die Substratdicke mindestens 10 cm betragen.
- 1.5. Die Begrünung ist für mindestens 10 Jahre zu erhalten und zu unterhalten.
- 1.6. Nicht gefördert wird die Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünung sowie Maßnahmen, die die Verwendung von torfhaltigen Materialien umfassen.
- 1.7. Die Förderung der Maßnahme ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach-Fassadeneignung und statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches und/oder Fassade liegt beim Antragssteller.

2. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden je Gebäude 50 % der förderfähigen Kosten bei

- bis zu 20,- Euro /m² bei extensiver Begrünung, max. 2.000,- Euro
- bis zu 30,- Euro /m² bei intensiver Begrünung, max. 2.500,- Euro
- bis zu 50,- Euro je Pflanze mit Rankgerüst bei Fassadengrün, max. 1.000,- Euro.



Information zur Datenerhebung

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Herr Oberbürgermeister Stephan Neher, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Frau Vees, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, datenschutz@rottenburg.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ erhoben und gespeichert.

Geplante Speicherdauer (Datum bzw. Kriterium für das Ende der Datenspeicherung)

Die Daten werden in der Förderliste bis zur Erfüllung der in der Förderrichtlinie oder im Bescheid genannten Fristen zur zweckgemäßen Nutzung der Fördermaßnahme gespeichert.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Zuständiges Finanzamt

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie im städtischen Förderprogramm Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ nicht berücksichtigt werden.